

Homberg (Efze), den 15.10.2019

BESCHLUSS

aus der 43. Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung am Montag, 14.10.2019

öffentliche Sitzung

3. Beratung und Beschlussfassung über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß §§ 45 - 79 BauGB für Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Mühlhausen "Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg"

VL-197/2019

Beschluss:

Es wird folgender Beschluss gefasst:

"Anordnung der Umlegung

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Oktober 2019 über die Anordnung der Umlegung.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 46 Baugesetzbuch, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung:

Für die noch landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 Stadtteil Mühlhausen "Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg" und deren angrenzenden Grundstücke wird eine Umlegung zum Zwecke der Erschließung neuer Baugrundstücke angeordnet.

Das Gebiet erstreckt sich auf die Flächen zwischen der vorhandenen Bebauung "Kalkacker" im Süden und der Gewann "Am Berger Wege" im Norden. Im Westen endet es an der Gewann "Am Lendorfer Wege" und im Osten an der Kreisstraße "Berger Straße".

In der Karte ist das Gebiet dargestellt.



Der Umlegung ist gemäß § 45 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bebauungsplan Nr. 1 Stadtteil Mühlhausen "Kalkäcker, Eisenberg, Wieselhecke, Kirschenberg" zu Grunde zu legen. Als Umlegungsstelle wird der Magistrat eingesetzt.

Begründung zur Anordnung:

Die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes erfordern eine Neuordnung der Grundstücke im Planungsgebiet. Hierbei müssen nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung entsprechend der Planvorgabe zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der Bebauungsplan selbst ändert rechtlich den vorhandenen Grundstücksbestand nicht. Hierzu ist der Planvollzug durch eine Neuordnung notwendig. Die Neuordnung ist zweckmäßig nach den §§ 45 - 79 Baugesetzbuch durch ein öffentlich rechtliches Umlegungsverfahren zu erreichen."